

18. Beiseiteschaffung einer Bekanntmachung aus dem amtlich veranlaßten Umlaufe mittels Täuschung des Inhabers und Bestimmung desselben zur Herausgabe.

St.G.B. §. 133.

II. Strafsenat. Urtr. v. 13. Februar 1885 g. B. Rep. 261/85.

I. Landgericht Greifswald.

In Zwangsvollstreckungssachen gegen den Angeklagten hatte der Gerichtsvollzieher eine schriftliche Versteigerungsbekanntmachung dem Ortsvorsteher K. zur ortsüblichen Circulation zugesandt, und dieser den Umlauf derselben veranlaßt, in Folge deren sie an S. gelangte.

Der Angeklagte erklärte diesem wahrheitswidrig, daß die Bekanntmachung nicht zu circulieren brauche, da die Sache in Ordnung sei; hierauf gab S. sie ihm heraus. Was aus dem Schriftstücke weiter geworden, ist nicht aufgestellt.

Der erste Richter erkannte auf Freisprechung von der Anklage aus §. 133 St.G.B.'s, da zwar in den Händen des S. die Bekanntmachung sich als eine demselben amtlich übergebene Urkunde dargestellt habe; eine Vernichtung oder Beschädigung derselben indes nicht nachgewiesen sei; der Angeklagte sie aber auch nicht beiseite geschafft habe, da er sich mit dem Willen des S., als des Verwahrers der Urkunde, in deren Besitz gesetzt habe. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Der §. 133 St.G.B.'s setzt Gewahrsam auf Grund amtlicher Anordnung voraus. Diesen Gewahrsam hatte S., wie vom ersten Richter festgestellt ist, an der durch den Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des §. 77 der Geschäftsanweisung vom 24. Juli 1879, also amtlich, in ortsüblicher Weise in Umlauf gesetzten Versteigerungsbekanntmachung erlangt. Beiseiteschaffen ist jede vorsätzliche unberechtigte Handlung,

durch welche eine Sache dem Berechtigten unzugänglich gemacht wird. Es fragt sich, ob dem Angeklagten eine solche Handlung zur Last fällt.

Eine gegen §. 133 St.G.B.'s verstößende Verfügung über die Versteigerungsbekanntmachung nach dem Empfange derselben seitens des Angeklagten ist nicht für festgestellt erachtet.

Hätte S., welcher den Gewahrsam an der Urkunde auf Grund amtlicher Anordnung hatte, dieselbe, wie der erste Richter ausführt, freiwillig an den Angeklagten herausgegeben, so könnte in der Annahme der Urkunde allein kein Beiseiteschaffen gefunden werden. Hätte S. die Urkunde dem Berechtigten, das heißt dem Ortsvorsteher und in zweiter Linie dem Gerichtsvollzieher, gegen deren Willen durch Entziehung aus der Circulation dauernd oder zeitweise unzugänglich machen wollen, so hätte jener die Urkunde durch die Herausgabe beiseite geschafft, und Angeklagter könnte dann bei vorheriger, auf Verübung des Delictes gerichteter Abrede Mitthäter, oder je nach den Umständen Anstifter oder Gehilfe gewesen sein.

Es beruht indes die Annahme des Richters, daß S. freiwillig die Urkunde dem Angeklagten herausgegeben habe, auf einem Rechtsirrtum. Zu der als „gutwillig“ bezeichneten Herausgabe ist vielmehr S. nach den Urteilsgründen durch eine Irrtumserregung vonseiten des Angeklagten bestimmt worden, nämlich durch die Vor Spiegelung, daß die Urkunde nicht zu circulieren brauche, da die Sache in Ordnung sei. Die Entschliebung des S. zur Herausgabe war keine freie; sie war durch Täuschung beeinflusst und herbeigeführt.

Unter solchen Umständen ist der Angeklagte derjenige, der, des gutgläubigen, im Gewahrsam der Bekanntmachung sich befindenden S. als Werkzeuges sich bedienend, diese Urkunde dem Gewahrsam und damit der beabsichtigten Circulation entzog, sie dem Ortsvorsteher, bezw. dem Gerichtsvollzieher, als den Berechtigten, für die Zeit des Bedarfs unzugänglich machte und sie dadurch im Sinne des §. 133 St.G.B.'s beiseite schaffte. Die erfolgte Freisprechung beruht demnach auf einer Verletzung dieser Gesetzesvorschrift.